

# Soziale Grundrechte

Hon Prof Dr Gottfried Winkler

## **Bundesverfassung und soziale Grundrechte**

- Österreich zählt im internationalen Sozialvergleich gewiss nicht zu den Nachzüglern. Gleichwohl gehört es zu jenen Staaten, deren Gesamtstaatsverfassung (im formellen Sinn) keine “sozialen Grundrechte”, die Leistungs- oder Gestaltungspflichten des Staates zum Gegenstand haben, enthält.

# Völkerrechtliche Sozialgestaltungsaufträge

- Allerdings sind Sozialgestaltungsaufträge in einer Reihe von internationalen Dokumenten enthalten, zu deren Beachtung sich Österreich völkerrechtlich verpflichtet hat. Ihr Platz im Stufenbau der Rechtsordnung befindet sich also im “Mezzanin” (*Riil*). Die Europäische Sozialcharta und der Weltpakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der VN sind die bedeutendsten Beispiele; aber auch eine Reihe von ILO-Konventionen sind zu nennen.

## Justiziabilität

- (Verfassungs)gesetzliche Formulierungen in Gestalt subjektiver Rechte implizieren jedenfalls in der österreichischen Rechtstradition unmittelbar durchsetzbare Ansprüche.

- Nur ganz wenige “soziale Grundrechte” sind aber überhaupt einer Formulierung als einklagbarer Anspruch zugänglich: Doch auch in diesen Fällen muss, vor allem aus Gründen der Rechtssicherheit und solchen der Praktikabilität, der einfache Gesetzgeber zur Konkretisierung des Anspruchs dazwischen treten. Man spricht zurecht vom notwendigen **Ausgestaltungsvorbehalt**.

## Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

- Eine weitere wichtige Frage, die in der Diskussion um “soziale Grundrechte” eine bedeutende Rolle spielt, ist jene der **Balance zwischen Sozialpolitik und wirtschaftlichem Gleichgewicht** oder anders ausgedrückt: zwischen staatlichen Gewährleistungen im Sozialbereich und wirtschaftlichen Möglichkeiten.

## Regelungsbedarf

- Eine zeitgemäße Umgestaltung der österr. Bundesverfassung kann sich der Stellungnahme zum sozialpolitischen Auftrag des Staates unter Beachtung der erwähnten Kautelen nicht entschlagen. Der Bürger (der Normadressat), so ihn die Verfassungsdiskussion überhaupt berührt, erwartet sich von einer modernisierten Verfassung wohl auch eine Aussage über Art und Reichweite der **Solidarität**, welche er von der staatlich verfassten Gemeinschaft erwarten kann.

## Gewährleistungsaufträge

- Neben der Nachbarschaft zu Freiheitsrechten und politischen Grundrechten erschiene eher ein Zusammenhang mit der Kompetenzverteilung im Bundesstaat, gleichsam als vor die Klammer gezogener Sozialgestaltungsauftrag an die Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, erwägenswert.



## Die einzelnen Gewährleistungen

- Welche sozialpolitischen Ziele könnten nun in Form solcher Gewährleistungsaufträge an die Gesetzgebung formuliert werden? Zentrale Anliegen sind wohl:
- der Schutz des einzelnen vor den Auswirkungen der sozialen Risiken Krankheit, Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Invalidität, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, Alter, Arbeitslosigkeit und Pflegebedürftigkeit;

- die Sicherung der materiellen Existenz bei Notlage (umfassend insbesondere Unterhalt und Wohnung);
- der Schutz der menschlichen Arbeit durch Gewährleistung menschengerechter Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsschutzes;
- der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Arbeitsleben;
- der kostenlose Zugang zu Arbeitsvermittlung und Berufsberatung;
- der Schutz und die Förderung Behinderter;
- der Ausgleich der Familienlasten.

# Soziale Aspekte klassischer Grundrechte

- Bekanntlich haben auch “klassische” Grundrechte Relevanz für den Sozial- und Wirtschaftsbereich; zuvorderst die Eigentumsfreiheit, die Freiheit der Erwerbsbetätigung und die Koalitionsfreiheit. Was etwa die **Betätigungsgarantie von Koalitionen** (konkret: den Abschluss von Kollektivverträgen) angeht, erscheint eine “Aufladung” bisheriger Formulierungen (in Art 12 StGG und Art 11 EMRK) nicht unbedingt erforderlich.; sie vermag aber deklaratorische Funktion zu erfüllen.

# Sanktionen

- Für den innerstaatlichen Sanktionsmechanismus wird wohl an ein verfassungsgerichtliches Feststellungsverfahren gedacht werden. Ultima ratio bleibt das Institut der Staatshaftung. Dafür gibt es ein wichtiges Beispiel: die Haftung des Mitgliedstaates bei mangelhafter oder überhaupt unterlassener Umsetzung supranationaler Rahmenbestimmungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts.

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**